

16/SN-2/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 18/553

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

(2fach)

Betreff: Entwurf einer Novelle
 zum Filmförderungsgesetz;
 Stellungnahme

Verteilt 30. MRZ. 1987 *Brandmayr*

Datum: 27. MRZ. 1987

St. Bauer

Zu Zahl 13.584/5-III/9/86 vom 7. Jänner 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Filmförderungsgesetz geändert wird, wird folgende
 Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Es wird angeregt, im Einleitungssatz den Kurztitel des
 Gesetzes zu verwenden, sodaß der Einleitungssatz wie folgt
 lauten könnte:

"Das Filmförderungsgesetz, BGBI.Nr. 557/1980, wird wie
 folgt geändert:"

. / .

- 2 -

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 4 letzter Satz):

Der Entfall dieser Bestimmung, wonach im Falle der Stimmen-
gleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt,
wird in den Erläuterungen damit begründet, daß durch die
geplante Aufstockung die Zahl der Mitglieder der Auswahl-
kommission zu einer ungeraden Ziffer wird. Im Hinblick
darauf, daß die Beschußfähigkeit der Auswahlkommission
auch dann gegeben ist, wenn nicht alle Mitglieder anwesend
sind, sollte das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden bei-
 behalten werden.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 5):

Nimmt man an, daß auch die Privatwirtschaftsverwaltung
dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG unterliegt,
(vgl. dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts-
hofes vom 15. Dezember 1976, Zl. 596/76; Walter-Mayer,
Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts⁵,
S. 176 und die dort angegebene Literatur), so erscheint

- 3 -

die Bestimmung, daß die Maßstäbe, an denen der künstlerische oder wirtschaftliche Erfolg des Referenzfilmes zu messen ist, in den Förderungsrichtlinien festzulegen sind, als eine zu unbestimmte Ermächtigung. Um den Anschein einer formalgesetzlichen Delegation zu vermeiden, sollten an dieser Stelle bestimmte Kriterien genannt werden.

Weiters wird angeregt, die Arten des Erfolges eines Referenzfilmes, nämlich wirtschaftlicher oder künstlerischer Erfolg, bereits in den ersten Satz aufzunehmen, sodaß dieser wie folgt lauten könnte:

"Auf Grund eines künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes".

Im zweiten Satz könnte dann die Wortfolge "künstlerische oder wirtschaftliche" entfallen. Weiters wird angeregt, die Wortfolge "Maßstäbe festlegen, an denen zu messen ist" zu überdenken und allenfalls durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen.

Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 1):

Im zweiten Satz sollte das Wort "mindestens" ausgeschrieben und im dritten Satz die Wortfolge "so hat sich der Fonds auszubedingen" sprachlich verbessert werden.

- 4 -

Zu Z. 10 (§ 12 Abs. 2 lit. f):

Im Hinblick darauf, daß die Republik Österreich das aus Bund und Ländern gebildete Völkerrechtssubjekt ist, sollte hier eine Präzisierung dahingehend erfolgen, daß der Förderungswerber dem Bund gegenüber die Erklärung abzugeben hat.

Die geplante Erlassung einer Novelle zum Filmförderungsgesetz soll zum Anlaß genommen werden, noch auf folgendes hinzuweisen:

Es wird angeregt, das Programmkino, das einen wesentlichen Strukturfaktor einer lebendigen österreichischen Filmkultur darstellt, in die Förderungsmöglichkeiten einzubeziehen. Die in den Bundesländern bestehenden Programmkinos sind schon bisher mit Erfolg der wichtigen Aufgabe nachgekommen, dem künstlerisch anspruchsvollen Film einen Weg zum Publikum zu erschließen. Viele qualitativ hochwertige Filme, die in kommerziell orientierten Kinos wenig Aussicht auf Berücksichtigung gefunden hätten, konnten so ein ihnen sonst kaum zugängliches Publikum erreichen. Das österreichische Filmschaffen verdankt somit gerade den sich oft in finanziellen Schwierigkeiten befindenden Programmkinos sehr Wesentliches, und es wäre daher nicht zuletzt im Interesse der Filmschaffenden gelegen, die kultur- und bildungspolitisch bedeutsame Arbeit dieser Kinosparte in die neu definierte Filmförderung ausdrücklich aufzunehmen. Die im § 2 des Gesetzentwurfes dargestellten Ziele der Filmförderung würde die Einbeziehung der Programmkinos nicht nur nahelegen, sondern geradezu erfordern, vor allem dann, wenn man berücksichtigt, daß die Programmkinos von ihren Zielen her weit mehr als bloße Spielstätten von Filmen sind, und daß sie deshalb bei entsprechender Unterstützung auch in der Lage wären, über das bisherige Maß hinaus als regionale Kommunikationszentren der Filmkultur zu fungieren.

- 6 -

Im einzelnen könnten insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

1. Analog wie dies im Art. I Z. 12 (§ 14 Abs. 3) des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, könnte ein bestimmter Prozentsatz der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Programmkinos festgesetzt werden. Dieser Betrag könnte in eine Basis- und in eine Projektsubvention aufgeschlüsselt werden.
2. Die Mitwirkung von jeweils einem Vertreter der österreichischen Kinokooperative, des Dachverbandes der österreichischen Programmkinos, in den nach § 5 Abs. 1 lit. c und § 6 Abs. 1 lit. a des Filmförderungsgesetzes zustellenden Gremien (Kuratorium und Auswahlkommission).

Wenngleich die Programmkinos schon bisher durch die Vergabe von Förderungsmitteln des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport unterstützt worden sind, würde doch die Einbeziehung dieser für die Entwicklung der österreichischen Filmkultur wichtigen Einrichtungen in das Förderungssystem nach dem Filmförderungsgesetz eine wesentliche strukturverbessernde Maßnahme darstellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

